

Est. A-15531

703



Statuten

des

Vereins:

Die

erneuerte treue Hilfe

zu Riga.

Juni 1835.

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

- 05

I. 406.



Der Druck

wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, am 11. May
1835.

Dr. C. E. Napierſky,
Cenſor.

Est.A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24139



Vorerinnerung.

Nachdem die im Jahre 1805 errichtete Sterbekasse, genannt: die treue Hilfe, deren gesetzliche Constituirung sich vom 13ten April und 1sten Mai desselben Jahres datirt, theils durch die Kriegsunruhen, theils durch andere Umstände fast ganz aufgelöst war, vereinigten sich im Jahre 1814 die übriggebliebenen Mitglieder dahin, diese Sterbekasse unter dem Namen:

„Die erneuerte treue Hilfe“


fortdauern zu lassen, bei welcher Gelegenheit die damaligen Statuten einige nothwendig gewordene und am 1sten November 1815 hochobrigkeitlich bestätigte Ergänzungen und Zusätze erhielten.

Am 21sten März 1829, als am damaligen Stiftungstage dieser Gesellschaft, ward, auf den Vorschlag der derzeitigen Vorsteher, in Hinsicht auf die veränderten Anforderungen



der² Zeit und mancherlei in der Verfassung dieser Sterbekasse bemerkten Mängel, von der Gesellschaft eine Comité aus drei Mitgliedern bestehend, erwählt, welche, unter gemeinschaftlicher Berathung mit den Vorstehern, die damaligen Statuten dieser Sterbekasse revidiren und solche, den derzeitigen Zeitumständen anpassend, abändern mögten.

Obwohl nun die von gedachter Comité entworfenen, von den Stiftern in deren am 28sten December 1829 abgehaltenen Versammlung, Namens der Gesellschaft approbirten, vom Einem Wohledlen Rigaschen Rathe am 19ten Februar 1830 bestätigten Statuten sich auch unter mancherlei drückenden und mißlichen Zeit-Umständen, als die des Cholera-Jahres 1831, zweckdienlich bewährt, die Gesellschaft nicht nur stets vollzählig erhalten, sondern diesen Verein auch fester und dauernder begründet und in gedeihlich fortblühender Zustand versetzt, so hat gerade Letzteres und die dadurch möglich werdenden, den Mitgliedern dieses Vereins zu verstattenden Begünstigungen und Erleichterungen, ingleichen die von der Verwaltung in den letzten fünf Jahren gemachten Erfahrungen über annoch zu berichtigende Dunkelheiten und zu treffende



Abänderungen veranlaßt, daß — bei Gelegen-
heit der, nach Vorschrift der Statuten alle
fünf Jahre vorzunehmenden Revidirung der-
selben — die von den Stiftern in ihrer Ver-
sammlung am 6ten Januar 1834 den damali-
gen Vorstehern beigeordnete Comité, die bis-
herigen Statuten mit möglichster Berücksichti-
gung der alten Stipulationen verbessert und
gänzlich umgearbeitet hat.

Dieser von gedachter Comité unterm 2ten
Januar 1835 beendigte und mit der Un-
terschrift sämtlicher Comité=Glieder an die
Stifter=Comité remittirte Entwurf der neu re-
vidirten Statuten dieses, zur Verabfolgung von
Begräbnißgeldern bei Sterbefällen reorganisir-
ten Vereins: die erneuerte treue Hilfe,
ist von der Stifter=Comité, in deren am 2ten
Februar 1835 abgehaltenen Versammlung, ein-
stimmig genehmigt und Namens der Gesell-
schaft confirmirt, auch die Vorsteher beauftragt
worden, diese Statuten nach, bei Einem Wohl-
edlen Rathe dieser Kaiserlichen Stadt Riga
nachgesuchter und erlangter Bestätigung, zum
Druck befördern, sodann an sämtliche gegen-
wärtige, und künftig noch eintretende Mitglie-
der dieses Vereins vertheilen, an dem ersten
Tage des nach obrigkeitlicher Sanction folgen-



den Monats aber in Kraft, die bisherigen aber außer aller Wirksamkeit treten zu lassen.

Nachdem nun am Stiftungstage den 3ten März 1835 von den Vorstehern die Hauptmomente der nach den vielseitig ausgesprochenen Wünschen der Gesellschaft veränderten Statuten den zahlreich versammelten Mitgliedern bekannt gemacht wurden, ward, unter freudiger Anerkennung des gegenwärtig blühenden Zustandes des Vereins, der Wunsch ausgesprochen, daß nun die allgütige Vorsehung wie bisher, so auch ferner den wohlthätigen Zweck dieses Vereins schützen, solchem gedeihlichen Fortgang und denjenigen Segen verleihen möge, ohne welchen die Bemühungen der Menschen fruchtlos bleiben!

Riga, am Stiftungstage des 30sten Gesellschafts-Jahres des Vereins: die erneuerte treue Hilfe, den 3ten März 1835.



§. 1.

Dieser Verein, genannt: die erneuerte treue Hilfe, hat zum Zwecke, bei Sterbefällen den Nachbleibenden, eine weiter unten näher bestimmte Quote an Beerdigungsgeldern zu verabreichen. Es besteht derselbe vollzählig, wie jetzt, aus zweihundert zahlenden Mitgliedern, den jedesmaligen vier Vorstehern, dem Gesellschafts-Kassirer, und den, gemäß §. 43. dieser Statuten, Soulagement genießenden Mitgliedern.

§. 2.

In diesen Verein können aufgenommen werden: Gelehrte, Civil-Beamte, Kaufleute, Handlungs-Commiss, Guttsbesitzer, Arrendatoren, Künstler, Fabrikanten und Gewerksmeister; doch müssen solche, und, wenn sie geheirathet sind, auch deren Frauen, vollkommen gesund, von gutem Rufe und nicht über fünfzig Jahre alt sein.

§. 3.


Jedes Mitglied, das einen Kandidaten zur Aufnahme in diesen Verein in Vorschlag zu bringen wünscht, hat eine vom Kandidaten und von ihm, als Proponenten, unterschriebene genaue und richtige Aufgabe des Vor- und Zunamens, des Geburts-Jahres und Tages, des jetzigen Standes, Gewerbes und Domicils des Kandidaten, und, falls derselbe geheirathet, auch der



Fratt Bor = und Familien = Namen, deren Geburts =
Fahr, Monat und Tag dem kassführenden Vorsteher
dieses Vereins zur Eintragung in das Kandidaten =
Buch zuzustellen. Wird die Richtigkeit einer solchen
ins Kandidaten = Buch eingetragenen Aufgabe von einem
Mitgliede dieses Vereins in Zweifel gezogen, so haben,
auf dessen Antrag, die Vorsteher dem Proponirten,
auch wenn dieser bereits provisorisches oder wirkliches
Mitglied geworden, anzudeuten, die nöthigen genügen =
deren Beweise baldmöglichst, allerspätestens: binnen
drei Monaten, bei Verlust der von ihm bereits errun =
genen Rechte und geleisteten Zahlungen, nachzuliefern.

§. 4.

Die Aufnahme der proponirten Kandidaten, vor =
läufig zu provisorischen Mitgliedern, geschieht in den
Versammlungen der Stifter = Comité durch Ballotement,
und zwar nach der Reihenfolge, wie solche im Kandidaten =
Buche verzeichnet stehen; doch kann nur dann zum
Ballotement geschritten werden, wenn der Proponirte
von wenigstens drei der anwesenden Stifter gekannt
ist. Wenigstens zwei Drittheile weiße Kugeln entscheiden
für die Aufnahme des Proponirten. In dringenden
Fällen, bei sofort zu ergänzender Lücke in der Mitglie =
der = Zahl, mögen auch die vier Vorsteher in ihren Vor =
steher = Versammlungen über so viele der aufgegebenen
Kandidaten, als zur dermaligen Completirung erforder =
lich sind, ballotiren, doch müssen in solchen Fällen die
Proponirten von allen vier Vorstehern gekannt sein und
das Ballotement einstimmig für die Aufnahme der =
selben entscheiden.



Ein Kandidat, dem das Ballotement die Aufnahme versagt hat, kann sich nach einem Jahre wieder proponiren lassen, vorausgesetzt, daß derselbe nach §. 2. dieser Statuten sich dazu eignet.

§. 5.

Das aufgenommene, provisorische Mitglied hat, auf die ihm von den Vorstehern über seine Aufnahme gewordene Anzeige, sofort, oder spätestens binnen vierzehn Tagen, das Reversale über die Richtigkeit seiner laut §. 3. gemachten Aufgabe nach dem diesen Statuten sub Litt. A. beigefügten Schema, ingleichen, zur Anerkennung dieser Statuten, auch diese zu unterschreiben, und das in §. 7. bemerkte Eintrittsgeld bei dem kassführenden Vorsteher, gegen dessen Quittung, einzuzahlen. Erfüllt dasselbe diese Obliegenheiten in der bemerkten Frist nicht, so ist solches als dessen Verzichtleistung zu betrachten und rückt das nächste provisorische Mitglied an dessen Stelle vor.

§. 6.

Ein Mitglied, das vorangezeigten Revers unterschrieben und jemals überführt werden sollte, in seiner Aufgabe als Kandidat sein oder seiner Frau wirkliches Alter oder Krankheitszustand verschwiegen, oder sein, den im §. 2. erwähnten Nahrungszweigen nicht beizurechnendes Gewerbe oder Stand verleugnet, mithin den Eintritt in diesen Verein erschlichen zu haben, ist mit Einbuße aller geleisteten Zahlungen aus diesem Verein auszuschließen.

§. 7.

Jedes provisorische Mitglied dieses Vereins hat für das ihm einzuhändigende Exemplar dieser Statuten




50 Kopfeken Silber-Münze und an Eintrittsgeld, falls dasselbe nicht über

40 Jahre ist,	=	3 Rbl. S. M.,
bei einem Alter von 41 Jahren	= =	3½ — —
42 „	= =	4 — —
43 „	= =	4½ — —
44 „	= =	5 — —
45 „	= =	5½ — —
46 „	= =	6 — —
47 „	= =	7 — —
48 „	= =	8 — —
49 „	= =	9 — —

zu entrichten, und falls dasselbe bei seinem späteren Eintritt als wirkliches Mitglied das im §. 2. dieser Statuten bestimmte höchste Alter von 50 Jahren überschritten haben sollte, die Berechtigung, sich die Rechte eines wirklichen Mitgliedes durch Nachzahlung derjenigen Beiträge, die in diesem Vereine von dem Tage ab, daß dasselbe 50 Jahr alt geworden, bis zum Vorrücken zum wirklichen Mitgliede, stattgefunden haben, zu erwerben. Ein provisorisches Mitglied, welches diese auf Billigkeit begründete Nachzahlung verweigert, wird, als auf diese Vergünstigung verzichtend, mit Einbuße seiner beim Eintritt als provisorisches Mitglied geleisteten Zahlung, aus diesem Vereine entlassen, und es rückt in dessen Stelle das nächstfolgende provisorische Mitglied vor.

§. 8.

Die Gattin eines Mitgliedes ist bei dessen Lebzeiten keinen besonderen Zahlungen, noch Beiträgen für ihre Person unterworfen, doch hat sie die nämlichen



Ansprüche, als ihr Gatte, auf Begräbnißgelder, ganz so, als wenn sie Eintrittsgeld und Beiträge für sich besonders bezahlt hätte.

Im Fall einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied dieses Vereins; die abgeschiedene Frau aber hat, wenn sie Mitglied desselben zu bleiben wünscht, darum in den ersten drei Monaten nach der Ehescheidung bei den Vorstehern anzufuchen, und tritt, wenn sie sich im Uebrigen nach §. 2. dieser Statuten dazu qualificirt, gegen Erlegung des Eintrittsgeldes nach §. 7. dieser Statuten, ohne Ballotement mit den nämlichen Mitglieds-Rechten, welche ihr abgeschiedener Mann besitzt, in diesen Verein ein. Verheirathet sie sich aber wieder, so kann deren Mann nur, nach Vorschrift dieser Statuten, als Kandidat proponirt und dessen Aufnahme durch Ballotement bestimmt werden.

§. 9.

Ein Mitglied, welches eines Kriminal-Verbrechens überführt worden, soll sofort aus diesem Vereine, mit Einbuße der von ihm geleisteten Zahlungen, ausgeschlossen werden, jedoch ohne Anwendung auf die Frau des Mitgliedes, wenn diese kein Theil an dem begangenen Verbrechen hat, und eben so umgekehrt, wenn die Frau eines Kriminal-Verbrechens überführt worden, an welchem der Mann kein Theil genommen hat.

§. 10.

Zu den Gesellschafts-Versammlungen haben weder Wittwen, noch überhaupt Frauen Zutritt.

§. 11.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Wohnungs-Veränderungen dem kasseführenden Vorsteher schrift-




lich anzuzeigen; diejenigen, welche außerhalb der Grenzen, welche die Siegen der St. Petersburger und Moskauer Vorstadt und der Festungswerke jenseits der Düna bilden, ferner solche, welche auf den Hölmern, auf dem Lande, überhaupt über drei Werst entfernt von dieser Stadt wohnen, und diejenigen, welche auf unbestimmte Zeit verreisen oder auf länger als einen Monat einen über drei Werst von der Stadt entfernten Aufenthaltsort wählen, haben dem kassführenden Vorsteher schriftlich anzuzeigen, wer in dem Stadtbezirke Bestellungen für sie annehmen und die erforderlichen Zahlungen für sie leisten wird. Wenn Mitglieder durch Verabsäumung dessen, oder durch Vernachlässigung und Saumseligkeit ihrer Stellvertreter in Nachtheil und Verlust gerathen sollten, so können deswegen keine Entschuldigungen berücksichtigt werden.

§. 12.

Die funfzig männlichen Mitglieder dieses Vereins, welche, nach der Zeit ihres Eintritts in denselben, seine ältesten Glieder sind, werden als Stifter desselben betrachtet und bilden den wahl- und beschlußfähigen engeren Ausschuß des Ganzen, an welchen alle, letzteren betreffende, Angelegenheiten, die von Wichtigkeit sind, oder der Administration zweifelhaft erscheinen, durch die Vorsteher zur gemeinsamen Verathung und inappellablen Entscheidung gebracht werden.

Diese Stifter=Comité wird, bei eintretender Vacanz, durch das, den Jahren der Mitgliedschaft nach, nächstfolgende Mitglied ergänzt, und die Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß auch an Stelle solcher Comité=



Glieder, die durch hohes Alter, Krankheiten, dringende Geschäfte u. s. w. behindert werden, an den Berathungen in den Stifter-Versammlungen Theil zu nehmen, mit deren Wissen und Genehmigung, andere der Reihenfolge nach eintreten, damit die Stifter-Versammlungen auch hinreichend vollzählig besucht werden. Um die durch Sterbefälle, anhaltende Krankheiten, Reisen, oder sonstige Hindernisse entstehenden Lücken in der Zahl der Stifter-Comité jedesmal ohne Verzug ergänzen zu können, werden in jeder Stifter-Versammlung die nächstfolgenden fünf der Mitgliedschaft nach ältesten Mitglieder, welche sich zum s. z. Eintritt als Stifter bereitwillig erklärt haben, der Reihenfolge nach, wie solche bei eintretenden Vacanzen vorrücken, als Suppleanten namhaft gemacht. Es kann Niemand gezwungen werden, Mitglied der Stifter-Comité zu werden, oder es zu bleiben, falls derselbe darauf verzichtet, oder seinen Wunsch zum Austritt aus derselben den Vorstehern zu erkennen giebt.

§. 13.

Die Stifter-Comité wird, auf Veranstalten der Vorsteher, so oft es erforderlich ist, durch ein Einladung=Circular, auf welchem die geschehene Vorzeigung vom Eingeladenen zu bescheinigen ist, zusammen berufen, und nur legale Abhaltungen als: Krankheiten, dringende Geschäfte, Reisen u. s. w. können, wenn solche auf dem Einladung=Circular, oder zeitig vor der statthabenden Versammlung den Vorstehern schriftlich angezeigt werden, das Ausbleiben eines Stifters oder Vorstehers rechtfertigen, wogegen jedes nicht der-



gestatt gerechtfertigte Wegbleiben das erste Mal mit einer Geldstrafe von 30 Kop. S. M., das zweite Mal mit einer Geldstrafe von 50 Kop. S. M. belegt, das dritte Mal aber, unter Beitreibung der bereits verwirkten Geldstrafen, mit Entbindung von den Verpflichtungen als Stifter, gerügt, und die erledigte Stelle, wie §. 12. gezeigt worden ist, ergänzt wird. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Ausgebliebenen dem stillschweigend unbedingt beistimmen, und Alles anerkennen müssen, was von den in der Versammlung anwesenden Stiftern abgemacht und beschlossen worden ist.

§. 14.

Bei jedesmaliger Versammlung der Stifter-Comité, in welcher, um einen vollgültigen Beschluß fassen zu können, allerwenigstens 20 Personen, mit Einschluß der Vorsteher und des Vorsteher-Substituts, gegenwärtig sein müssen, werden zunächst von dem Protocollführenden Vorsteher die seit der letzten Stifter-Versammlung von der Administration aufgenommenen Protocolle vorgelesen, und dann die eigentlichen, die Versammlung der Stifter-Comité veranlaßt habenden Gegenstände einzeln zur allgemeinen Berathung und Entscheidung in Vortrag gebracht. Finden sich bei Berathungen über einen Gegenstand getheilte Meinungen, so ist zum Ballotement zu schreiten, welches durch Mehrheit der weißen Bälle für die Annahme, durch Mehrheit der schwarzen Bälle für die Verwerfung des in Frage gestellten Gegenstandes entscheidet. Bei gleicher Zahl Bälle wird durch Wahl der Stifter aus den anwesenden Vorstehern Einer derselben erbeten, durch Erthei-



lung eines Balles, dem Ballotement einen Ausschlag zu geben. In der, einige Wochen vor dem jedesmaligen jährlichen Stiftungstage dieses Vereins, zu veranstaltenden Versammlung der Stifter-Comité, wird von dem Protocollführenden Vorsteher, nach Vorlesung der Protocolle, unter Vorlegung aller Bücher, Documente, Brieffschaften zc. dieses Vereins eine Uebersicht des Vermögens-Zustandes desselben mitgetheilt und sodann aus den anwesenden Stiftern drei Glieder zu Revidenten der letztjährigen Geschäftsführung erwählt, welche im Laufe der nächstfolgenden acht Tage bei dem kassführenden Vorsteher die Richtigkeit der letztjährigen Verwaltung genau zu controlliren und zu revidiren und über die Resultate dessen binnen 10 Tagen einen wahrheitsstreuen, schriftlichen Bericht bei den Vorstehern einzuliefern haben. Die Vorsteher haben den Bericht der Revidenten wörtlich ins Protocoll-Buch aufzunehmen, solchen am nächsten Stiftungstage der anwesenden Gesellschaft mitzutheilen, und denselben bei den übrigen Brieffschaften des Vereins zu asserviren.

§. 15.

Da die Stifter-Comité, als engerer Ausschuss des Vereins, zum Organ desselben ernannt ist, so wird unabänderlich festgesetzt, daß von den Abmachungen und Beschlüssen der Stifter-Comité gar keine weitere Appellation stattfinden kann und darf. — Würde dennoch ein Mitglied selbst, oder, wenn verstorben, dessen Vertreter irgend eine weitere Appellation oder richterliche Hilfe wider diese Statuten oder einen Beschluß der Stifter-Comité nachsuchen, so soll ein solches Mitglied, auf den Grund der Verletzung dieser statutenmäßigen



Uebereinkunft und Abmachung, schon deshalb ohne Weiteres mit Verlust aller bis dahin geleisteten Beiträge aus diesem Vereine ausgeschlossen werden.

§. 16.

Die specielle Verwaltung der laufenden Geschäfte dieses Vereins wird von den Stiftern an vier, eben sowohl aus ihrer Mitte, als auch aus den übrigen Mitgliedern, nach Stimmen-Mehrheit zu erwählende Vorsteher übertragen. Das Mitglied, welches bei der Vorsteher-Wahl, nächst den zur Ergänzung der Administration erwählten Personen, die meisten Stimmen hat, wird Vorsteher-Substitut und ist als solcher verpflichtet, sobald ein Todesfall unter den Vorstehern eingetreten ist oder einer derselben durch Krankheiten, Amts-Geschäfte, Reisen oder andere legale Ursachen in seiner Function verhindert wird, nach ihm von den übrigen Vorstehern darüber geschenehen Anzeige, die dadurch in der Administration entstandene Lücke sogleich auszufüllen, und die ihm sodann von den Vorstehern zugetheilten Geschäfte interimistisch zu verwalten. Sollte jedoch im Laufe des nämlichen Vorsteher-Jahres noch eine Vacanz unter den Vorstehern eintreten, so bleibt es dem Ermessen der functionirenden Vorsteher überlassen, der Geschäfts-Verwaltung einstweilen vorzustehen, oder auch, durch Zusammenberufen der Stifter-Comité, zur Wahl der zu ergänzenden Vorsteher-Vacanz zu schreiten. Die vier Vorsteher sind so lange, als sie ihrem Vorsteher-Geschäft vorstehen, ingleichen der Vorsteher-Substitut für die Zeit, daß derselbe die Geschäfte eines Vorstehers wirklich vertritt, von allen Beiträgen befreiet.



§. 17.

Jährlich tritt nur ein Vorsteher und zwar derjenige, welcher es die längste Zeit gewesen, von der Verwaltung ab. Doch wenn die Stifter-Comité dringend wünschen sollte, den abgehenden Vorsteher oder auch den bisherigen Substituten beizubehalten, und diese darein willigen, so kann sowohl der eine, wie der andere von der Stifter-Comité dazu von Neuem gewählt und bestätigt werden. Niemand darf die ihn treffende Wahl zum Vorsteher das erste Mal von sich ablehnen, bei Strafe des Ausschusses aus diesem Vereine, und mit Einbuße aller geleisteten Zahlungen, es sei denn, daß derselbe durch legale Ursachen, als Reisen, Krankheiten u. s. w., sich auf eine genügende Weise entschuldigen könnte.

§. 18.

Spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach dem jedesmaligen Stiftungstage haben die leztherigen Vorsteher, in einer dazu zu veranstaltenden Versammlung, dem eintretenden Collegen sämtliche, diesem Vereine gehörigen Documente, Gelder, Bücher, Papiere zc. zur Durchsicht vorzulegen, und denselben in das von ihm zu übernehmende Vorsteher-Geschäft einzuführen, wonächst dessen etwanige Bemerkungen oder Richtig-Befinden ins Protocoll-Buch aufzunehmen sind.

§. 19.

Die Vorsteher theilen die von ihnen zu verwaltenden Geschäfte, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft, unter sich dergestalt, daß:



der eine das Kasse-Geschäft und die damit verbundene Führung des Kasse-Depots- und Strafgebühren-Buchs, (dieser muß jedoch in der Stadt wohnen, und bei ihm die Kasse, die Bücher, Documente und Briefschaften des Vereins in dem der Gesellschaft gehörigen Kasten aufbewahrt werden);


der zweite die Leitung der Geschäfts-Vorträge in den Versammlungen der Stifter und Vorsteher, An- und Ausfertigung der Protocolle, Führung des Protocoll-Buchs, des ausgehenden Schriftwechsels 2c.;

der dritte die Führung des Kandidaten- und Mitglieder-Buchs, ingleichen der dazu gehörigen übrigen Bücher, die Anfertigung der Mitglieder-Verzeichnisse, die Ausfertigung aller einzufassirenden Beitrags- und übrigen Quittungen, und der darüber dem Kassaführenden Vorsteher zu machenden Aufgaben, und

der vierte die Anrede in den Versammlungen der Stifter und in den der Gesellschaft am Stiftungstage, ingleichen die Anfertigung der in denselben vorzulegenden Uebersicht des jedesmaligen Vermögens-Zustandes dieses Vereins, übernimmt.

§. 20.

Der kasseführende Vorsteher hat alle zum Besten dieses Vereins einfließenden Eintritts-, Beitrags- und übrigen Gelder unter „Einnahme,“ gleich wie die von ihm zu machenden verschiedenen Auszahlungen unter „Ausgabe“ in das Kasse-Buch dieses Vereins einzutragen, die Beiträge nach dazu eingerichteten Quittungs-Büchern, aus denen die Quittungen ausgeschnitten worden, und eine Notiz zur Seite im Buch zur Controllirung verbleibt, einzufassiren, und die Begräbnißgelder gegen die



von dem Empfänger in einem dazu eingerichteten Buch zu unterschreibende, als Beleg dienende, numerirte Bescheinigung auszahlen zu lassen, auch dem Protocoll-führenden Vorsteher jede Woche, spätestens am Schlusse eines jeden Monats, daß in seinen Geschäfts-Berichtungen Vorgegangene zur Aufnahme ins Protocoll-Buch schriftlich mitzutheilen. Zu den laufenden Ausgaben, abschläglichen Begräbnißgeldern und anderen Auszahlungen möge der kassführende Vorsteher eine baare Summe von zwei- bis allerhöchstens dreihundert Rubeln S.M. bei sich in Verwahr-sam halten; doch wird derselbe verpflichtet, falls bei ihm eine größere Summe baar vorhanden sein sollte, davon sofort die anderen Vorsteher in Kenntniß zu setzen und mit ihnen gemeinschaftlich dafür zu sorgen, daß die, vorstehende Summe etwa übersteigenden, Gelder in kleinen Pfandbriefen oder Scheinen der neuen, städt-schen Spar-Kasse fruchtbar gemacht werden; und sind dergleichen Gelder, bis solche begeben, oder die an deren Stelle getretenen Scheine bei den übrigen Documenten und Papieren dieses Vereins in dem, bei dem kassführenden Vorsteher in Verwahrsam befindlichen Gesellschafts-Kasten, welcher unter drei verschiedenen Schlössern gehalten wird, aufzubewahren. Drei der Vorsteher vertheilen unter sich die Schlüssel zu diesem Kasten, und müssen eben daher auch diese bei jedesmaliger Eröffnung desselben gegenwärtig sein.

§. 21.

Alle Anordnungen der functionirenden Vorsteher stehen unter dem besonderen Schutze der Stifter-Comité und sind von jedem Mitgliede dieses Vereins unbe-



dingt zu erfüllen, selbst wenn sie sich nicht auf ausdrückliche Bestimmungen dieser Statuten gründeten, sondern von den functionirenden Vorstehern, nach deren vollgültigem Beschlusse — wozu die Einstimmigkeit von drei derselben erforderlich ist — für einen bereits eingetretenen oder eintretenden besonderen Fall, als den obwaltenden Umständen nach, zum Besten des Vereins für nöthig erachtet würden. Die Stifter-Comité hat jedoch in ihrer nächsten Versammlung zu bestimmen, ob und in wie fern solche für besondere Fälle getroffene Anordnungen für die Zukunft in Kraft verbleiben, oder welche Festsetzungen für vorkommende ähnliche Fälle künftig zur Richtschnur für die Vorsteher dienen sollen.

§. 22.

Jedes einzelne Protocoll ist von dem Protocoll-führenden, so wie das in der jedesmaligen Stifter-Versammlung aufgenommene, ingleichen das letzte Protocoll in jedem Gesellschafts-Jahre von sämmtlichen Vorstehern im Protocoll-Buch zu unterschreiben, und da die Vorsteher für eine richtige und ordnungsmäßige Geschäftsführung in Solidum haften, so ist auch jeder derselben berechtigt und verpflichtet, etwanige Saumseligkeiten des einen oder des anderen seiner Mit-Vorsteher zur Sprache und Rüge zu bringen.

§. 23.

Den Vorstehern wird zur strengen Pflicht gemacht, bei ihrer Verwaltung genau nach diesen Statuten zu verfahren, sich vor Parteilichkeit und Eigenmächtigkeit zu hüten, und unter gemeinschaftlicher Berathung das Beste dieses Vereins zu beherzigen. Sollte jedoch ein



Vorsteher, dem entgegen gehandelt zu haben, überführt werden, so ist derselbe nicht nur des Vorsteher-Amtes sogleich zu entsetzen, sondern auch durch die Stifter-Comité zur Verantwortung und zum Schaden-Ersatze anzuhalten, auch nach Befinden der Umstände, mit Verlust aller geleisteten Beiträge aus diesem Vereine auszuschließen, wogegen die übrigen Vorsteher, falls diese erweisen, ihre Verpflichtungen getreulich erfüllt zu haben, außer aller Verantwortung bleiben.

§. 24.

Nicht gerechtfertigtes und nicht gehörig zu rechtfertigendes Ausbleiben eines Vorstehers in den Vorsteher-Versammlungen, wird das erste Mal mit einer Geldstrafe von 30 Kop. S.M., das zweite Mal mit 50 Kop. S.M., das dritte Mal mit 1 Rbl. S.M., beim nächstfolgenden Male aber mit Ausschluß aus diesem Vereine, unter Einbuße aller geleisteten Beiträge, gerügt, und ist ein solcher Vorsteher, nach Befinden der Umstände, auch noch außerdem gerichtlich anzuhalten, über seine Geschäftsführung sich pflichtschuldigst zu verantworten.

§. 25.

Beschwerden über Vorsteher oder deren Verwaltung sind schriftlich an die Stifter-Comité zu richten, und versiegelt den Vorstehern zur Beförderung zu übergeben. Die Stifter-Comité hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und über selbigen zu entscheiden, auch, beschaffentlichen Umständen nach, sowohl dem succumbirenden Theile eine Geldstrafe bis 5 Rbl. S.M. aufzuerlegen, als auch den Betheiligten weiteren Regreß auf dem Wege Rechts offen zu lassen.



§. 26.

Die Geschäfts-Bestellungen, Einkassirungen und Auszahlungen dieses Vereins werden durch einen im Dienste der Gesellschaft stehenden Kassirer besorgt, welcher von unbescholtenem Rufe, nüchternem Leben und accurater Geschäftsführung sein muß. Den jedesmaligen Vorstehern bleibt, nach Ermessen der Umstände, das Recht der Beibehaltung oder Verabschiedung des bisherigen, so wie die Wahl und Bestätigung eines neuen Kassirers überlassen, bei welcher Gelegenheit ein Mitglied dieses Vereins, welches im Uebrigen allen Anforderungen genügend entspricht, vorzugsweise zu berücksichtigen sein würde.

§. 27.

Der Kassirer hat vor seiner Anstellung entweder die Cautionschrift zweier annehmbar befundenen Kaventen, welche in Solidum expromissorisch für alles Ersterem Anvertraute, sowohl Gelder, als Geldeswerthschaften, oder auch einen Livländischen Pfandbrief von einhundert Rubeln S. M., nebst Zins-Coupons, dessen Renten er jedoch zu genießen hat, einzuliefern; ferner ein Mitglied der Gesellschaft oder ein anderes annehmbar befundenes Subject, welches im Fall eintretender Krankheit das Kassirer-Geschäft für ihn an seiner Stelle und unter seiner Bürgschaft übernimmt, zu seinem Substitut willig zu machen. Die von den Vorstehern dem Kassirer, nach dem diesen Statuten sub Litt. B. beigefügten Schema, zu ertheilende Geschäfts-Instruction, ist sowohl von ihm, als auch von seinem Substituten zu unterschreiben.



§. 28.

Für die in der Instruction näher bezeichneten und noch sonst vorkommenden Geschäfts-Verrichtungen des Kassirers dieses Vereins werden, als dessen Emolumente, demselben:

- a.) bei jedem Sterbefalle, zu welchem derselbe die Beiträge von den Mitgliedern einkassirt und abzuliefern hat, zehn Rubel, S.M.;
- b.) für jede Zusammen-Berufung der Glieder der Stifter-Comité, vier Rubel S.M.;
- c.) für jede Einladung sämtlicher Mitglieder dieses Vereins, sei es zur Feier des Stiftungstages oder zu einer extraordinären General-Versammlung, zehn Rubel S.M., und
- d.) ein Drittheil der ihm zur Einkassirung übergebenen und von ihm abgelieferten Strafgehalte gezahlt, und ist derselbe, wenn er Mitglied dieses Vereins ist, oder solches als functionirender Kassirer statutenmäßig werden sollte, so lange er das Kassirer-Geschäft zur Zufriedenheit der Administration verwaltet, von allen Beiträgen befreiet, genießt aber dessenungeachtet alle und jede Rechte eines zahlenden Mitgliedes.

§. 29.

Jedes Mitglied, das in Geldstrafe verfällt, wird für deren Betrag in dem dazu eingerichteten Strafgehalte-Buche belastet, welches dem Kassirer zur Einkassirung übergeben wird, und hat das Mitglied solche demselben unweigerlich zu entrichten, auch daß und wann solches geschehen, in gedachtem Buche zu bemerken.



Sollte ein Mitglied sich in Bezahlung der Straf-
gelder weigernd oder saumselig benehmen, so treten
auch hier die nämlichen Bestimmungen in Anwendung,
welche rücksichtlich der rückständigen Beiträge §. 40. die-
ser Statuten enthalten sind.

Von dem Betrage der einkassirten Straf gelder sind
ein Drittheil, wie im vorgehenden §. 27. erwähnt,
dem Kassirer für seine Bemühungen auszuzahlen, die
übrigen zwei Drittheile aber separat zu notiren,
und deren Betrag am jedesmaligen Stiftungstage auf-
zugeben, um solche, mit den dann noch etwa hinzu-
kommenden menschenfreundlichen Spenden, nach dem
Ermessen und den Bestimmungen der functionirenden
Vorsteher zum Besten verarmter, mit ihren Beiträgen
in Rückstand verbliebenen Mitglieder dieses Vereins zu
verwenden. Um nächst der Aufrechthaltung der guten
Ordnung auch den mit den Straf geldern beabsichtigten
wohlthätigen Zweck wirklich zu erreichen und zu beför-
dern, kann und darf bei verwirkten Geldstrafen gar
kein Erlass stattfinden, vielmehr werden die Vorsteher
verpflichtet, auch in dieser Hinsicht mit aller Aufmerk-
samkeit und Gewissenhaftigkeit nach Vorschrift der Sta-
tuten zu verfahren.

§. 30.

Der Selbstmord eines Mitgliedes oder seiner zum
Vereine gehörigen Frau, kann den Angehörigen ihre
statutenmäßigen Rechte auf das Begräbniß-Geld nicht
schmälern, weil solcher, als Folge von unglücklichen
Seelen- oder Körper-Ereignissen, um so mehr Theil-
nahme und Mitgefühl in Anspruch nimmt.



§. 31.

Bei dem Sterbefalle eines verheiratheten Mitgliedes dieses Vereins, dessen Gattin mit aufgenommen worden, hat letztere, wenn sie ferner Mitglied zu bleiben wünscht, solches bei Empfang der Begräbnis-Gelder schriftlich zu erklären, und sich zur Fortbezahlung der Beiträge, wenn deren erforderlich werden, zu verpflichten, wonach sie mit allen, einem Mitgliede zuständigen Rechten in der Stelle ihres verstorbenen Gatten im Vereine verbleibt. Würde sie aber nicht Theilnehmerin dieses Vereins verbleiben wollen, so steht es ihr frei, mit Hinterlassung der im §. 37. sub 1., 2. und 3. bemerkten Abzüge, und unter Verzichtung auf alle weiteren Ansprüche an diesen Verein, aus demselben auszutreten, worauf sodann das nächste provisorische Mitglied vorrückt.

§. 32.

Einem jeden Mitgliede wird es frei gestellt, bei Lebzeiten eine Verfügung über das bei dessen Ableben statutenmäßig zu verabfolgende Begräbnis-Geld zu treffen und eine Person in rechtsgültiger Art zu bevollmächtigen, welche nach dessen Tode dasselbe zu heben berechtigt sein soll.

Der Testator hat eine solche Verfügung den Vorstehern schriftlich anzuzeigen, auch denselben das darüber ausgefertigte, in gehöriger Art beglaubigte Document zur Affervirung u. s. z. Berücksichtigung zu übergeben, worauf diese die sothane Verhandlung ins Protocoll-Buch aufzunehmen, das Document zu productiren, bei den übrigen Brieffschaften des Vereins im Kasfen zu afferviren, und über die geschene Verfügung



und Deponirung des Documentß eine Bescheinigung auszustellen, und solche dem designirten Empfänger zu verabfolgen haben, welche von diesem bei Erhebung des Begräbniß=Geldes zurückzuliefern ist. Verstirbt ein solches Mitglied an einem anderen Orte, oder würde es irgend sonst verhindert werden, diese Disposition in der vorgeschriebenen Form zu machen, so haben die Vorsteher, den obwaltenden Umständen nach, durch unzweifelhafte völlig genügende oder gerichtliche Beweise den Verein gehdrig sicher zu stellen.


§. 33.

Zu denjenigen Angehörigen, welche auf den Empfang der statutenmäßigen Auszahlung stillschweigenden Anspruch haben, gehören nach der Ordnung zunächst:

- 1.) die nachbleibende Ehehälfte;
- 2.) die Kinder oder Großkinder (wozu auch die in die Einkindschaft aufgenommenen Stiefkinder zu zählen);
- 3.) Aeltern;
- 4.) Geschwister oder Geschwister=Kinder.

§. 34.

Damit jedoch die nächste Bestimmung der Begräbniß=Gelder darunter nicht leide, so haben die Vorsteher, wenn in den nächsten 24 Stunden, nach angezeigtem Ableben eines Mitgliedes, die ad §. 32. getroffene Verfügung nicht producirt, oder sich auf den Grund des vorgehenden §. 33. solche Personen nicht gemeldet oder vorgefunden hätten, deren ungetheilter Anspruch nach ihrer Ueberzeugung unzweifelhaft wäre, nach ihrem Dafürhalten nur so viel vorläufig auszuführen, als zur



ausständigen Bestattung der Leiche erforderlich, welches jedoch die Hälfte der Quote nicht übersteigen darf; den Rest jedoch späterhin nur den sich mit ihren Ansprüchen gehörrig Legitimirenden zu verabreichen.

§. 35.

Falls ein Mitglied solche Angehörigen, wie sie in §. 33. bezeichnet werden, nicht hinterlassen haben sollte, oder die in §. 32. angegebene, an fremdem Orte getroffene Disposition von dem etwa entfernten Dispositions-Inhaber in den ersten drei Monate nicht producirt worden, so fällt der nach bestrittener Leichenbestattung sich ergebende Ueberschuß an die Gesellschafts-Kasse, als deren rechtmäßiges Eigenthum zurück. Auch für den Fall, wenn ein Mitglied an einem anderen Orte ohne rechts gültige Disposition über die für seinen Sterbefall aus diesem Vereine zu zahlenden Begräbniß-Gelder verstorben, werden nur die auf die Bestattung der Leiche erweislich verwendeten Auslagen erstattet, und fällt der Ueberschuß ebenfalls der Gesellschafts-Kasse anheim, vorausgesetzt nämlich, daß sich keine von den im §. 33. bezeichneten Angehörigen innerhalb drei Monaten gemeldet haben.

§. 36.

Die von diesem Vereine für Sterbefälle bestimmten Begräbnißgelder können weder zu Concurssen gezogen, noch von etwanigen Gläubigern der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen in Anspruch genommen und dadurch ihrer Bestimmung entzogen werden. Nur diesem Vereine steht die Berechtigung zu, den Betrag seiner an das Mitglied habenden Forderung von den bei des-



sen oder seiner Gattin Ableben zu verabreichenden Begräbniß-Geldern in Abzug zu bringen.


§. 37.

Die statutenmäßigen Auszahlungen an Begräbniß-Geldern bestehen in folgenden, als:

Erstens bei dem Ableben eines Mitgliedes oder dessen Gattin in den ersten drei Jahren ihrer wirklichen Mitgliedschaft, welche überhaupt vom Tage der zuerst eingelbsten Beitrags-Quittung gerechnet wird, in sechs zig Rubeln S.M., nach Abzug der davon als Depot für die nächstfolgenden zehn Sterbefälle, für welche Beiträge einkassirt werden, einzubehaltenden zehn Rubeln S.M.

Zweitens bei dem Ableben eines Mitgliedes oder dessen Gattin, welche länger als drei, jedoch noch nicht volle fünf Jahre, active Mitglieder dieses Vereins gewesen, in einhundert Rubeln S.M., nach Abzug der davon als Depot für die nächstfolgenden funfzehn Sterbefälle, für welche Beiträge einkassirt werden, einzubehaltenden funfzehn Rubel S.M., und wird dieses, so wie das vorgehend ad I. bemerkte Begräbniß-Geld innerhalb 24 Stunden, nach erhaltener Todes-Anzeige, ausgezahlt.

Drittens bei dem Ableben eines Mitgliedes oder dessen Gattin, welche volle fünf Jahre und darüber zahlende Mitglieder dieses Vereins gewesen, zweihundert Rubel S.M., nach Abzug von 15 Procent, (schreibe funfzehn von hundert) zur Deckung der Einkassirungskosten, etwanigen Ausfälle 2c., und der als Depot für die nächstfolgenden funfzehn Sterbefälle, für welche Beiträge einkassirt werden, einzubehaltenden funfzehn Rubel S.M. Diese Quote gilt auch für den Fall,



wenn wider Erwarten die Zahl der Beiträge contribuirenden Mitglieder nicht complet wäre, in so lange als diese Statuten in Kraft beibehalten werden. Innerhalb 24 Stunden, nach erhaltener Todes-Anzeige, wird das Begräbniß-Geld abschläglic bis zur Hälfte, und der Rest sobald als die Einkassirung der Beiträge für den Sterbefall geschehen, ausgezahlt.

§. 38.

Der Betrag des für ein Mitglied einbehaltenen Depots für künftige Sterbefälle, wird demselben im Depot-Conto-Buch creditirt, und dagegen successive die jedesmalige Beitrags-Quittung, bis zur gänzlichen Verrechnung des Guthabens, debitirt. Es versteht sich von selbst, daß bei Sterbefällen, wo kein Interessent nachbleibt, auch kein Depot-Abzug stattfindet, sondern von der Begräbniß-Quote nur die Beiträge für solche Sterbefälle gekürzt werden, welche bis zu dem Monate, in welchem die Einkassirung für das derzeit verstorbene Mitglied bewerkstelligt werden soll, stattgefunden haben.

§. 39.

Zur Erleichterung der Mitglieder dieses Vereins, sollen die im vorgehenden §. 37. sub 1. und 2. bemerkten Auszahlungen der Begräbniß-Gelder von 60 und 100 Rubel S.M., aus dem Vermögen dieses Vereins bestritten, und dafür keine Beiträge von den Mitgliedern einkassirt werden, so lange der Vermögens-Zustand des Vereins dieses Coulagement gestattet.

§. 40.


Für die im §. 3. sub 37. bemerkte Auszahlung der Begräbniß-Gelder von 200 Rubeln S.M., wird von einem jeden Mitgliede ein Beitrag von einem Rubel S.M.;



wenn aber der Sterbefälle mehrere zusammen treffen sollen, der Reihenfolge nach, monatlich nur für eine Leiche einkassirt. Die Zahlung dieser Beiträge hat ein jedes Mitglied sofort, und zwar spätestens vor Ablauf des in dem auf der gedruckten Quittung bemerkten vierwöchentlichen Termins, vom Dato der Quittung ab, dem beauftragten Einkassirer zu entrichten. Nach Ablauf dieses Termins wird dem säumigen Zahler nur noch eine Frist von 14 Tagen verstattet, unter der stillschweigenden Verwarnung, daß, wenn in diesem Zeitraume die Einzahlung des Beitrages nicht erfolgt, derselbe unabänderlich und ohne weiteres mit Verlust seines Mitglied-Rechtes und seiner frühern geleisteten Beiträge, aus der Zahl der Mitglieder dieses Vereins ausgeschlossen, und sodann dessen Stelle durch den Eintritt des nachfolgenden provisorischen Mitgliedes ergänzt wird. Doch kann ein auf diese Weise aus dem Vereine geschiedenes Mitglied, innerhalb der ersten sechs Monate, gegen baare Einzahlung aller rückständigen Beiträge und einer Geldstrafe von zwei Rubeln S. M. zum Besten der Kasse, wiederum in seine früheren Rechte eintreten. Es wird den Vorstehern, insbesondere dem kasseführenden Vorsteher zur unabweichlichen Pflicht gemacht, für die pünktliche Beobachtung dieser, zur Erhaltung der gehörigen Ordnung höchst nöthigen Bestimmung Sorge zu tragen, und durchaus keine weitere Dilation noch sonstige Ausnahmen jemals zu gestatten.

§. 41.

Da es gewiß vielen Mitgliedern dieses Vereins angenehmer und convenirender sein wird, Beiträge für



mehrere Sterbefälle im voraus zu deponiren, um sich auf diese Weise vor Versäumnissen und Strafen zu sichern, so wird der kasseführende Vorsteher dergleichen Beitrags-Pränumerationen gegen Quittung entgegennehmen, in das Conto-Buch der Depotsgelder eintragen, und seiner Zeit, wenn der Betrag aufgegangen, die Beitrags-Quittung gegen die Pränumerations-Quittung austauschen.

Da es wünschenswerth, daß solches Pränumeriren der Beiträge unter den Mitgliedern dieses Vereins allgemeiner werden möchte, so sollen am jedesmaligen Stiftungstage die Namen solcher Mitglieder zur Nachahmung für andere rühmlichst ausgehoben werden.

§. 42.

Mit dem Schlusse eines jeden Jahres sind die sämtlichen Bücher abzuschließen, und solche, nebst einer deutlichen und genauen Uebersicht des Vermögens-Bestandes dieses Vereins, der Stifter-Comité in ihrer Versammlung vorzulegen, welche nach Maaßgabe dessen und nach geschehener Berathung zu bestimmen hat, ob und welche Erleichterungen der Kasse-Bestand den Mitgliedern für das nächstfolgende Jahr darbieten kann.

Bei dem zu hoffenden ferneren gedeihlichen Fortgang und verbesserten Vermögens-Verhältnissen dieses Vereins, ist die Comité ermächtigt, den §. 39. bemerkten Erleichterungen dahin Ausdehnung zu geben, daß auch die Auszahlung der §. 37. ad 3. erwähnten Begräbnis-Gelder von 200 Rubeln S.M. aus der Kasse, ohne Einkassirung von Beiträgen, bestritten werden, so wie im entgegengesetzten Falle die Comité auch Veranlassung finden kann, die §. 37. ad 1. und 2. bemerkten Erleich-




terungen einstweilen zu beschränken oder gar einzustellen, und hinsichtlich der für solche Auszahlungen zu bewerkstelligenden Beitrags-Einkassirungen die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§. 43.

Auf den Grund früherer Bestimmungen, und gemäß der menschenfreundlichen Theilnahme gegen hilfbedürftige Mitglieder, durch welche Gesinnungen dieser Verein sich bisher so rühmlichst auszeichnete, können bis zehn hochbetagte oder franke und verarmte Mitglieder, in Hinsicht der Entrichtung ihrer Beiträge, dahin soulagirt werden, daß die von ihnen zu leistenden Beiträge auf ihr Conto in dem Rechnungsbuche der soulagirt werdenden Mitglieder notirt, dieselben in ihren Mitglieder-Rechten erhalten, und ihre sämmtlichen Rückstände erst bei ihrem oder ihrer Gattinnen Sterbefall, zum Besten der Kasse des Vereins, in Abzug gebracht werden.

Es wird jedoch als unabänderlich festgesetzt, daß die dem soulagirt werdenden Mitglieder zu creditirenden Rückstände den Betrag der für seinen bereinstigen Sterbefall treffenden Begräbniß-Gelder nicht übersteigen, und daß solcher soulagirt werdenden Mitglieder nie mehr als zehn sein dürfen; ferner, daß wenn einer oder mehrere derselben ausscheiden, die Stifter-Comité sodann, nach Maaßgabe der Vermögens-Umstände dieses Vereins, zu bestimmen hat, ob, wann und in wie fern wiederum andere, und welche namentlich, eintreten sollen. Die Aufnahme soulagirter Mitglieder geschieht durch Wahl der Stifter-Comité, bei welcher dieselben möglichst genau und unparteiisch die hilf-



bedürftigsten unter den sich gemeldet habenden Kandidaten auszumitteln hat. Nachdem beim Sterbefall eines soulagirten Mitgliedes die nachgebliebene Wittwe, hinsichtlich der Rückstände und der zu erhebenden Begräbniß-Quote, liquidirt hat, hört, wie natürlich für sie das ihrem verstorbenen Manne verstattet gewesene Soulagement auf, und falls sie als Wittwe Mitglied des Vereines zu bleiben wünscht, hat sie solches zu declariren und sich zur Fortbezahlung der Beiträge zu verpflichten, nach dessen Prästirung sie mit allen einem Mitgliede zuständigen Rechten im Vereine verbleibt.

Sollte jedoch die hilfsbedürftige Lage einer solchen Wittwe es nicht gestatten, die Zahlung von Beiträgen zu bestreiten, so bleibt es ihr unbenommen, sich bei den functionirenden Vorstehern zur Aufnahme als soulagirtes Mitglied zu melden, worüber s. Z. bei eintretender Vacanz die Stifter-Comité zu entscheiden hat; doch muß dieselbe ihre Beiträge bis zur erfolgten Aufnahme pünktlich entrichten, bei Verlust ihrer Mitglieds-Rechte und aller etwanigen Ansprüche. Beim Sterbefall der Frau eines soulagirten Mitgliedes wird von den auszahlenden Begräbniß-Geldern die doppelte Depot-Summe zur Deckung der nächsten dreißig Sterbefälle mit dreißig Rubeln S.M., und nächstdem die aufgelaufenen Rückstände, laut Conto-Buch, in Abzug gebracht, der sich sodann ergebende Rest ausgezahlt, dem Mitgliede aber ferneres Soulagement verstattet, es sei denn, daß dessen Vermögens-Umstände sich dermaßen verbessert hätten, daß es dieser Vergünstigung nicht mehr benöthigt wäre, in welchem Falle, so wie überhaupt in allen ähnlichen Fällen, die Stifter-Comité berechtigt




und verpflichtet ist, dergleichen soulagirte Mitglieder in frühere zahlungspflichtige Verhältnisse zurückzuführen.

§. 44.

Der jährliche Stiftungstag soll, nach den näheren Bestimmungen der Vorsteher, im Laufe des Januar- oder spätestens Februar-Monats gefeiert, und von einem der Vorsteher durch eine, auf eine würdige Feier des Tages gerichtete Anrede, die zum Beschlusse auf die Ereignisse des verflossenen Gesellschafts-Jahres und den Vermögens-Zustand des Vereins hindeutet, eröffnet werden, bei welcher Gelegenheit sämtliche Bücher, Rechnungen *ic.* der anwesenden Gesellschaft zur Durchsicht vorzulegen sind.

Zur Feier des Stiftungstages werden sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Wittwen, zeitig durch ein Einladungs-Billet ersucht, sich Nachmittag gegen 5 Uhr zu versammeln, und es bleibt zu wünschen, daß ohne legale Ursachen Niemand wegbleiben möge. Nach Beendigung der Geschäfte, welche spätestens bis 7 Uhr dauern sollen, wird der Abend durch eine Mahlzeit bei Musik und Kundgesang gefeiert, wozu jedes Mitglied das Tafel-Billet, welches ihm bei der Einladung präsentiert wird, spätestens Tages zuvor mit 50 Kop. S.M. à Person zu lösen hat.

Alle übrigen Kosten des Stiftungstages, als Musik, Beleuchtung, Aufwartung *ic.*, werden aus der Kasse des Vereins bestritten. Auch wird es jedem Mitgliede verstattet, Gäste einzuführen, das Tafel-Billet für sie zu lösen, deren Namen in dem dazu bestimmten Fremden-Buche zu verzeichnen, und bleibt der Einführende für deren Führung verantwortlich.



Damit auch die soulagirten Mitglieder dieses Vereins nicht verabsäumen mögen, der Feier der Stiftungstage beizuwohnen, so werden ihnen bei der Einladung die Tafel-Billets überreicht und sie auf Kosten des Vereins bewirtheht.

§. 45.

Obwohl nun zu hoffen, daß diese Statuten dem Zweck und den Forderungen dieses Vereins entsprechen dürften, so wird dennoch festgesetzt, daß die sich noch ergebenden, etwanigen Verbesserungen und Abänderungen in der Geschäfts-Ordnung und Führung, so wie andere darauf Bezug habende Bestimmungen in der Stifter-Comité durch Protocoll-Beschlüsse eingeführt werden können, und einstweilen statutenmäßig rechtsgültige Kraft haben sollen, daß übrigens diese Statuten alle fünf Jahre einer genauen Revision zu unterwerfen sind, zu welchem Behuf die Stifter-Comité sodann drei aus ihrer Mitte, und gleichfalls drei Personen aus der Gesellschaft zur Revidirung der Statuten zu erwählen hat, welche, mit Hinzuziehung der derzeitigen Vorsteher, die nach gemeinsamer Berathung nothwendig gefundenen Abänderungen der Stifter-Comité zur Bestätigung vorzulegen, und, nach deren Approbation, solche als Zusätze zu diesen Statuten zur Hochobrigkeitlichen Bestätigung zu befördern haben.

§. 46.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich diesen Statuten und den darin enthaltenen Straf-Bestimmungen unbedingt und ohne Ausnahme zu unterwerfen, und es verbinden sich endlich sämtliche Mitglieder gegenseitig, dieselben treulich zu erfüllen, stets aufrecht zu erhalten,



und so diese, als eine ihrem Namen: die erneuerte treue Hilfe würdig entsprechende, Stiftung für die spätesten Zeiten in einem achtbaren und blühenden Zustande zu erhalten.

Vorstehende neu umgearbeitete Statuten sind von uns derzeitigen Vorstehern, in Gemeinschaft mit dem zur Revidirung der Statuten erwählten Comité entworfen, der Stifter=Comité am 2. Februar 1835 vorgelegt, und von derselben Namens der Gesellschaft approbirt und genehmigt worden.

Riga, am Stiftungstage des 30sten Gesellschafts=Jahres des Vereins: die erneuerte treue Hilfe, Sonntag, den 3. März 1835.

D. Wendt, Pastor,
F. W. Hasselkus,
J. A. Kählbrandt, Titulair=Rath,
J. F. Walther,
J. P. G. Ulmann,

als derzeitige Vorsteher des Vereins:

”Die erneuerte treue Hilfe.“

**Litt. A.****R e v e r s a l e.**

Nachdem wir Endesunterschriebene, auf Grundlage der von uns gemachten Aufgabe, zu provisorischen Mitgliedern des Vereins: die erneuerte treue Hilfe, an- und aufgenommen worden, als haben wir, der statutenmäßigen Festsetzung zufolge, hiemit declariren und bekräftigen wollen, daß vorerwähnte Aufgabe als wahrheitstreu und richtig, ganz den Forderungen der §. 2. und 3. der von uns unterschriebenen Statuten dieses Vereins entspricht, in welcher Hinsicht wir uns, dieser freiwilligen Uebereinkunft nach, den diesermwegen in §. 6. der gedachten Statuten enthaltenen Bestimmungen unterwerfen.

Riga, den

Litt. B.**Instruction für den Kassirer dieses Vereins.**

a.

Der für die ein- und ausgehenden Geschäfte dieses Vereins angestellte Kassirer hat alle diese Gesellschaft angehende Einkassirungen und Auszahlungen, Besorgungen und Bestellungen, überhaupt alle und jede Geschäfts-Aufträge, welche ihm von sämtlichen Herren Vorstehern oder einzelnen derselben, Namens dieser Gesellschaft, übertragen werden, genau und pünktlich, und zwar mit größter Aufmerksamkeit, bestmöglichst auszurichten, und sich dabei eifriger Betriebsamkeit und Accurateße zu befeisigen.



b.

Zu den ihm von dem kasseführenden Vorsteher übertragenen Einkassirungen und Auszahlungen für diesen Verein, so wie zu den übrigen Geschäfts-Besorgungen, hat der Kassirer, nach der diesermwegen von den sämtlichen Herren Vorstehern zu treffenden näheren Anordnungen, sich allerwenigstens wöchentlich ein Mal bei dem protocollführenden Vorsteher, dagegen täglich bei dem kasseführenden Vorsteher einzufinden, eben sowohl um neue Besorgungen zu übernehmen, als auch über die Ausrichtung der früheren, Bericht zu erstatten, insbesondere aber über den Erfolg der Einkassirungen, und über bereits eingeflossene Gelder, Rechenschaft abzulegen, wobei derselbe gehalten ist, die angeblichen Rückstände durch Vorlegung der noch uneinkassirten Quittungen zu belegen.

c.

Es wird dem Kassirer zur Pflicht gemacht, die functionirenden Vorsteher als seine Vorgesetzten zu betrachten, sich mit gebührender Artigkeit, und bei seinen Geschäfts-Verhältnissen stets anständig und bescheiden gegen sämtliche Mitglieder dieses Vereins zu betragen; denn wenn gleich der Geschäftsträger dieses Vereins zugleich auch Mitglied desselben seyn, oder solches noch werden kann, so folgen daraus gar keine Begünstigungen, Anmaaßungen oder Vorrechte für ihn, indem derselbe, so lange er in Function ist, in Hinsicht seiner Geschäfts-Verrichtungen, doch nur als ein besoldeter Geschäftsträger der Gesellschaft zu betrachten ist.

d.

Als Entschädigung für alle Mühwaltung, die der Kassirer für sämtliche ihm anvertrauten Geschäfts-Angelegenheiten dieses Vereins hat, wird demselben:

- a.) bei jedem Sterbefalle, zu welchem derselbe die Beiträge von den Mitgliedern einkassirt und abgeliefert hat, zehn Rubel S.M.
- b.) für jede Zusammenberufung der Glieder der Stifter-Comité vier Rubel S.M.;

c.) für jede Einladung sämtlicher Mitglieder dieses Vereins, sei es zur Feier des Stiftungstages oder zu einer extraordinären General-Versammlung, zehn Rbl. S.;

d.) ein Drittheil der ihm zur Einkassirung übergebenen und von ihm abgelieferten Strafgeelder gezahlt, und wenn derselbe Mitglied dieses Vereins ist, oder solches, als functionirender Kassirer, noch werden sollte, so soll derselbe, so lange er das Kassirer-Amt zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten verwaltet, von allen Beiträgen befreit sein, nichts destoweniger aber alle und jede Rechte eines zahlenden Mitgliedes dieses Vereins genießen.

e.

Der Kassirer hat, vor Antritt seiner Geschäfte, ein Mitglied aus dieser Gesellschaft, oder ein anderes brauchbares Subject, den derzeitigen Vorstehern vorstellig zu machen, welches, im Fall eintretender Krankheit, die Geschäfte für ihn und an seiner Stelle übernimmt, und muß dasselbe durch ihn von Allem gehörig unterrichtet sein.

f.

Schließlich hat der Kassirer sowohl, als auch der von ihm vorgestellte und angenommene Suppleant, ein Exemplar dieser Instruction folgendermaassen zu unterschreiben und zu besiegeln.

„Zu dem Inhalte vorstehender Instruction bekenne und verpflichte ich mich durch meine Unterschrift, während auch der von mir in Vorschlag gebrachte und angenommene Substitut, der Herr N. N., insoweit diese Instruction auf ihn Anwendung findet, Gegenwärtiges mit unterschrieben hat.“

Riga, den

als Substitut für das
Einkassirungs-Geschäft
des nebenbenannten Kas-
sirers.

als Einkassirer des Ver-
eins: "die erneuerte
treue Hilfe" genannt.



Auf das Gesuch der resp. Herren Vorsteher der hieselbst unter dem Namen: "die erneuerte treue Hilfe" bestehenden Sterbefasse um Bestätigung der unterlegten, revidirten Statuten ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga, nach Vortrag der erwähnten Statuten, hiemit folgende

R e s o l u t i o n :

N^o 1847.

daß die revidirten Statuten "der erneuerten treuen Hilfe", da selbige nichts wider Gesetz und Ordnung enthalten, vielmehr dem Zwecke des Vereins völlig angemessen erscheinen, wie hiemit geschieht, obrigkeitlich zu bestätigen, Impetrantibus aber aufzugeben sei, ein Exemplar dieser revidirten Statuten zur Aufbewahrung im innern Archive hieselbst niederzulegen.

Gegeben Riga Rathhaus, den 6. May 1835.

(L. S.)

Tunzelmann,
Ober-Secretair.



Register.

- Alter, §. 2., §. 7.
Angehörigen, welche, haben zunächst Anspruch an die Auszahlung, §. 33.
— Termin zur Meldung, §. 35.
Anordnungen der Vorsteher Folge zu leisten, §. 21.
— außerordentliche, durch Einstimmigkeit von dreien, §. 21.
— — für die Dauer, §. 21.
Appellation, keine, vom Beschluß der Stifter-Comité, §. 15.
— versuchte, hat Ausschließung zu Folge, §. 15.
Aufgabe zur Aufnahme, §. 3.
— Zweifel an deren Richtigkeit, §. 3.
— — in 3 Monaten zu beseitigen, §. 3.
— Revers über dieselbe, §. 5.
Aufnahme der Kandidaten, §. 4.
— $\frac{2}{3}$ weißer Bälle, §. 4.
— auch durch die Vorsteher, §. 4.
— versagte, Meldung nach einem Jahre, §. 4.
Bälle, $\frac{2}{3}$ weißer, §. 4.
Begräbniß-Gelder, Abzüge, §. 37.
— — darüber bei Lebzeiten zu verfügen, §. 32.
— — Gläubiger haben auf sie keine Ansprüche, §. 36.
— — Hälfte, zuerst die, §. 37.
— Kosten, siehe Kosten.
— Gelder, Quoten, wie groß? §. 37.
— — — auch für die kleinern, wenn nöthig, einzukassiren, §. 42.
— — Rest derselben, wenn der Verein selbst beerdigt, fällt nach 3 Monaten an die Kasse, wenn sich keiner meldet, §. 35.
— — vollständige Zahlung, so lange es die Kasse erlaubt, §. 37.
Beitrag für jede Leiche, §. 40.
Beiträge, Einkassirung der; größere unter Umständen von der Comité zu erlassen, §. 42.
— Erleichterung derselben kann auch beschränkt werden, §. 42.
— Pränumeration derselben, §. 41.
— Vorsteher von allen befreit, §. 16.
Beweise beizubringen, §. 3.
Bericht, schriftlicher, der Revidenten, in das Protocoll-Buch aufzunehmen, §. 14.
Depot, wird verrechnet, §. 38.
— keines, wo kein Interessent nachbleibt, §. 38.
Ehe-Scheidungen, was bei ihnen zu beobachten, §. 8.
Eintritts-Geld, nach dem Alter, §. 7.
Frauen, frei von Beiträgen, §. 8.
— geschiedene, haben sich in 3 Monaten zu erklären, §. 8.
— geschiedene, Mitglieds-Rechte gegen Eintritts-Geld ohne Ballotement, §. 8.



Frauen, geschiedene, wenn sie sich verheirathen, §. 8.

feinen Zutritt zu den Versammlungen, §. 10.

Namen u. derselben aufzugeben, §. 3.

— Rechte, §. 8.

Gäste, zum Stiftungstage, §. 44.

Geburts-Jahr u. des Proponirten, §. 3.

Gesellschaft, Zweck derselben, §. 1.

Gesundheit desselben, §. 2.

Kandidaten, Aufgabe, wenn in derselben etwas verschwiegen, §. 6.

— Aufnahme, §. 4.

— muß drei Personen bekannt seyn, §. 7.

— Proposition, §. 4.

— Reihe-Folge, nach der, §. 4.

Kassirer der Gesellschaft, §. 26.

— Caution desselben, §. 27.

— Emolumente, §. 28.

— Instruction, von ihm und seinem Stellvertreter zu unterschreiben, §. 27.

— steht unmittelbar unter den Vorstehern, §. 26.

— Stellvertreter zu wählen und namhaft zu machen, §. 27.

— vorzugsweise aus den Mitgliedern, §. 26.

— wenn Mitglied, von Beiträgen befreit, §. 28.

Kosten, die der Beerdigung, wenn keine Disposition oder nicht gesetzliche Verwandte, darf die Hälfte der Quote nicht übersteigen, §. 34.

Kriminal-Verbrecher, §. 9.

Mitglied-Alter, §. 2.

— Aufnahme, provisorische, §. 4.

— Eintritts-Geld, §. 5.

— Frist zur Berichtigung aller Obliegenheiten, §. 5.

— Gesundheits-Zustand, §. 2.

Mitglieder, Nachzahlung, wenn sie das Alter überschritten, §. 7.

— Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten, §. 5.

— Reversale, §. 5.

— soulagirte, zehn, §. 43.

— — Aufnahme derselben, §. 43.

— — hört beim Tode des Mannes auf, §. 43.

— — Wittve kann wiederum in die Zahl treten, §. 43.

— — Frau, wenn die eines solchen stirbt, §. 43.

— — verbesserte Vermögens-Umstände derselben, §. 43.

— Statuten zu unterschreiben, §. 5.

— Sterbefall, bei dem eines derselben, hat die Wittve sich schriftlich zu erklären, §. 31.

— können bei Lebzeiten über die bei ihrem Tode zu verabsolgende Quote verfügen, §. 32.

— haben das Document den Vorstehern in Verwahrung zu geben, §. 32.

— wenn sich bei dem Tode derselben keine gesetzliche Verwandte und keine Verfügung vorfindet, §. 34.



- Mitglieder, wenn sie vom Vereine beerdigt werden, §. 35.
 — sollen sich den Statuten unterwerfen, §. 46.
 — zu ihnen gehörigen? §. 2.
 Nachzahlung, durch dieselbe Mitglieds-Rechte zu erlangen, §. 7.
 — Verweigerung derselben, §. 7.
 Namen der Proponirten, §. 3.
 Pränumeranten der Beiträge am Stiftungstage zu erwähnen, §. 41.
 Protocoll-Beschlüsse sollen rechtsgiltige Kraft haben, §. 5.
 Revers über die Richtigkeit der Ausgabe, §. 5.
 Revidenten, die, §. 14.
 — schriftlicher Bericht, §. 14.
 — — — in das Protocoll-Buch einzutragen, §. 14.
 Schlüssel, drei, zum Kasten, §. 20.
 Selbstmörder, §. 30.
 Stadt-Bezirk, über 3 Werst, Anordnung deshalb, §. 11.
 Statuten, Exemplar derselben zu bezahlen, §. 6.
 — Mitglieder sollen sich ihren Bestimmungen unterwerfen, §. 46.
 — Revision derselben alle 5 Jahre, §. 45.
 — durch wen? §. 45.
 — Unterschrift der Mitglieder, §. 5.
 Stellvertretende Zahler, für die Entferntwohnenden, §. 11.
 Stifter-Comité, Abhaltung, legaler, §. 13.
 — — Ausbleiben, Strafe, §. 13.
 — — Ballotement, bei gleichen Vällen, von einem Erwählten der Ausschlag, §. 14.
 — — Ballotement bei gleicher Meinung, §. 14.
 — — Bedeutung, §. 12.
 — — Beschluß, von dem, derselben keine Appellation, §. 15.
 — — Beschwerden über die Vorsteher an sie, §. 25.
 — — Bildung, §. 12.
 — — Ergänzung, §. 12.
 — — Erleichterungen für das nächste Jahr zu bestimmen, §. 42.
 — — Protocolle, die seit der letzten Versammlung, zu verlesen, §. 14.
 — — Protocoll-Beschlüsse sollen Rechtskraft haben, §. 15.
 — — Revidenten, drei aus derselben zu erwählen, §. 14.
 — — Suppleanten, §. 5. §. 12.
 — — Vermögens-Zustand am Jahres-Schluß vorzulegen, §. 42.
 — — Versammlung, §. 13.
 — — — jährlich vor dem Stiftungstage, §. 14.
 — — — wenigstens 20 Personen, §. 14.
 Stiftungstag, Feier, §. 44.
 — Gäste können eingeführt werden, §. 44.
 — Kosten, außer den Tafel-Billets, trägt die Kasse, §. 44.



- Stiftungstag, Mitglieder werden eingeladen, §. 44.
Foulagirte Mitglieder haben freie Bewirthung, §. 44.
Tafel-Billet zu bezahlen, §. 44.
— was an demselben vorzunehmen, §. 44.
Straf-Gelder, Drittheil dem Einkassirer, §. 29.
— — — zwei, zum Besten verarmter Mitglie-
der, §. 29.
— — — Einkassirung, den Vorstehern zur
Pflicht gemacht, §. 29.
— — — Entrichtung, unweigerliche, §. 29.
— — — verweigerter, nach §. 40. zu
bestrafen, §. 29.
Termine, vor 3 Monaten, zur Meldung der Angehörigen, §. 35.
Veränderung, die der Wohnung, anzuzeigen, §. 11.
Verein, Zweck desselben, §. 1.
Vorsieder, ältester, tritt jährlich aus, §. 16.
— Anordnungen derselben Folge zu leisten, §. 21.
— — — außerordentliche, durch Einstimmigkeit von
drei, §. 21.
— — — außerordentliche, als dauernde von dem
Stifter-Comité zu bestätigen, §. 21.
— Ausbleiben aus der Versammlung, §. 24.
— austretende können wieder gewählt werden, §. 17.
— Beiträge, frei von allen, §. 16.
— Beschwerden über sie, §. 25.
— Geschäfte, Vertheilung derselben, §. 19.
— kassirerführender, Geschäfte u. Pflichten desselben, §. 20.
— neu erwählten, dem, binnen 14 Tagen alles vorzu-
legen, §. 18.
— neu erwählten, Bemerk. desselben zu protocolliren, §. 18.
— Schlüssel zum Kasten haben drei derselben, §. 20.
— Statuten, haben genau nach ihnen zu verfahren, §. 23.
— Substitut, §. 16.
— Vakanz unter denselben, §. 16.
— Vergehen derselben gegen die Statuten, Strafe, §. 23.
— Versammlung, Ausbleiben aus derselben, Strafe, §. 24.
— Wahl, darf nicht abgelehnt werden, §. 17.
— — legale Ursache der Ablehnung, §. 17.
— Zahl derselben, §. 16.
Wittwe, kann austreten mit Hinterlassung der Abzüge, §. 31.
Wohnung, Veränderung derselben anzuzeigen, §. 11.
Zahl der Mitglieder, §. 1.
Zahlung, Entfernte, wie sie von ihnen zu leisten, §. 11.
— mangelnde, Strafe, §. 40.
— monatlich, nur für eine Leiche, §. 40.
Zahlungs-Quote, kleinere, ohne Einkassirung, §. 39.
— Termine, §. 40.
— — keine Dilation, §. 40.
 Zutritt zu den Versammlungen, §. 10.
Zweck des Vereins, §. 1.